

1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt bei Arbeiten im Gefahrenbereich von Baumaschinen. Maschinen dürfen nur von Personen gefahren werden, welche schriftlich dazu beauftragt sind, in die Funktion der Maschine eingewiesen wurden und eine besondere Unterweisung zu Arbeiten im Gefahrenbereich erhalten haben.

2. Gefahren für Mensch



- Angefahren und Überfahren werden
- Bei unsachgemäßer Handhabung und Führung der Baumaschine bei Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich drohen erfahrungsgemäß schwerste Verletzungen die zu lebenslangen Behinderungen, Frühverrentungen, oft auch zum Tode führen.

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Baustelle so organisieren, dass Arbeiten im Gefahrenbereich vermieden werden
- Gefahrenbereich durch feste Absperrung sichern
- Verkehrswege festlegen und kennzeichnen, absperren.
- Technische Verbesserung des Sichtfeldes durch Kamera- / Monitorsysteme und Radar- oder Ultraschallsysteme
- Vor Arbeitsbeginn Prüfung des Baggers auf seinen ordnungsgemäßen Zustand insbesondere Funktion Warneinrichtung (Hupe) und technischer Überwachungssysteme wie: Kameras, Spiegel, Radarsysteme



- Vor Inbetriebnahme der Erdbaumaschine sind die Spiegel so einzustellen, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist. Die Scheiben müssen sauber, beschlag- und eisfrei sein.
- Bevor angefahren oder gearbeitet wird, erst überzeugen ob sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten.
- Der Maschinenführer darf mit der Maschine nur dann arbeiten wenn sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten (Fahr- oder Schwenkbereich).
- Ist es unvermeidlich dass sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten müssen, muss hierfür eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, aus der zusätzliche Maßnahmen hervorgehen.



- Nur geschultes und unterwiesenes Bodenpersonal einsetzen
- Alle Mitarbeiter unterweisen, was zu tun ist, wenn man sich unvermeidlich im Gefahrenbereich aufhalten muss
- Wer sich der Maschine nähern will, muss mit dem Maschinenführer Kontakt aufnehmen
- Grundsätzlich immer auffällige reflektierende Warnkleidung tragen (Betriebsvereinbarung)



- Im Gefahrenbereich ist das Tragen von Warnkleidung, Schutzhelm, Schutzschuhen Pflicht
- Ist die Sicht des Fahrers eingeschränkt, Einweiser einsetzen. Dieser muss gut erkennbar sein (Warnkleidung) und darf sich nur im Blickfeld des Maschinenführers aufhalten.
- Gegenseitige Abstimmung der Tätigkeiten, insbesondere bei Fremdfirmen



- Ausführen der Arbeiten nur bei Tageslicht oder ausreichender Beleuchtung des Arbeitsbereiches
- Zu festen Bauteilen, z.B. Bauwerken, Abtragungswänden oder anderen Maschinen, Ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- Der Maschinenführer muss bei Gefahr Warnzeichen geben
- Schilder „Der Aufenthalt im Gefahrenbereich ist verboten!“, oder ähnlich aussagefähige Piktogramme, müssen an beiden Seiten der Maschine gut lesbar angebracht sein.